

**TENNISCLUB
KOLLMARSREUTE E. V.**



VEREINSSATZUNG

VEREINSSATZUNG
des
Tennisclubs Kollmarsreute e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen Tennisclub Kollmarsreute e.V.
- 2 Er hat seinen Sitz in Emmendingen-Kollmarsreute.
- 3 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 2

Vereinszweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports, Förderung der Jugend sowie Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen Anlagen. Bei der Erfüllung des Vereinszwecks wahrt der Verein in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht Neutralität.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes «steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen und am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 5 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 2 Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben; diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- 3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- 4 Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- 5 Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme. Für derartige Mitgliedschaften kann der Vorstand besondere Aufnahmegebühren und Beiträge festsetzen.
- 6 Muß für die Aufnahme aus besonderen Gründen eine Warteliste geführt werden, so werden die bei der Aufnahme in der Ortschaft Kollmarsreute wohnenden Bürger berücksichtigt.
- 7 Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Jahres.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- 2 Ordentliche (aktive) Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Jugendworts sind auch die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 3 Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4 Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 1 Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3 Sämtliche Beiträge sind Bringschulden. Für Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
- 4 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 5 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Jahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Jugendlichen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- 3 Der Ausschluß erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluß ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

C. Vereinsorgane

§ 9

Organe des Vereins sind

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendsportwart
- g) einem oder mehreren Beisitzern

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung alternierend auf zwei Jahre gewählt, beginnend mit den Positionen 1. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart und Beisitzer. Bei der Mitgliederversammlung im Folgejahr werden die Positionen 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart und Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Gesamtvorstand ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt.

§ 11

Befugnisse des Vorstandes

- 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsrecht. Der 2. Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von dieser Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 3 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 4 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlußfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 13

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch die Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Revisionen sollten mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.

§ 14

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder oder in sonst ortsüblicher Weise.
- 2 Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn der Gesamtvorstand beschließt, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Die Versammlung ist dann innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
- 3 Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sol-

len mindestens 2 Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- 4 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenswart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. Aufstellung des Haushaltsplanes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Aufstellung einer Platz- und Spielordnung für die Tennisplätze, Aufstellung einer Hausordnung für das Vereinshaus und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeitragen und Umlagen
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 16

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Ab-

stimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 2 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 3 Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- 4 Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5 Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, gebildet. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören. Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Vorsitzende hat der Versammlung als Wahlleiter die Entlastung des alten Vorstandes vorzuschlagen und Neuwahlen des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
- 6 Für jede Wahl sind getrennte Wahlvorschläge zu machen. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens ein Jahr lang angehört.
- 7 Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- 8 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Vermögen - Haftung

- 1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.
- 2 Für Schäden, gleich welcher Art, die von einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an der sportlichen Betätigung oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 18

Vereinsauflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3 Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Ortschaftsverwaltung Kollmarsreute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kollmarsreute 1992

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

ANHANG

PLATZORDNUNG

des

Tennisclubs Kollmarsreute e.V.

1. Grundsätzliches

Ein harmonischer Spielbetrieb kann nur durchgeführt werden, wenn einige wenige Regeln beachtet werden, die im folgenden aufgeführt sind. Auf jeden Fall sei an dieser Stelle besonders an die **Sportlichkeit und Rücksichtnahme** der Mitglieder appelliert.

2. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des TCK. Passive Mitglieder können nicht mit Gästekarten spielen.

Jugendliche Mitglieder, die am **1. Januar** des laufenden Jahres **keine 16 Jahre alt sind**, dürfen die Plätze an Werktagen nach 17.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, **nicht** bespielen, sofern Erwachsene einen Platz beanspruchen. Begonnene Spiele müssen bei Bedarf des Platzes **sofort** beendet werden. Jugendliche, die im laufenden Jahr schon 16 Jahre alt sind, gelten noch **nicht** als Erwachsene (§ 4 Abs. 3 der Satzung).

Aktive Spieler der 1. Mannschaft gelten als Jugendliche über 16 Jahre.

Gäste sind nur spielberechtigt, wenn sie mit **aktiven Mitgliedern** des TC Kollmarsreute spielen.

Diese Spielberechtigung gilt für Werktage bis 17.00 Uhr. Nach 17.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind Gäste nur spielberechtigt, sofern keine Mitglieder des TCK die Plätze beanspruchen.

Die Gästekarten müssen **vor Spielbeginn**, versehen mit Namen, Datum, Uhrzeit und Platznummer an der Informationstafel sichtbar

aufgehängt werden. Unkorrektheiten werden nach dem Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 22.11.91 geahndet.

Gästekarten kosten 8.-- DM pro Platz und Stunde. Sie können bezogen werden beim Kassenwart, Günter Otto Stritt, in der Konditorei Hoffmann im Kaufland sowie an der Theke des Clubhauses.

3. Spieldauer

Die Spieldauer beträgt **einschließlich** Platzpflege (Ausnahme Beregnen) 1 Stunde.

Vor Spielbeginn ist es **Pflicht**, die Uhr auf die Zeit des Spielbeginns einzustellen. Wird der Platz nach Ablauf der Stunde nicht von wartenden Clubmitgliedern in Anspruch genommen, so kann weitergespielt werden, ohne die Uhr neu einzustellen. Der Platz muß jedoch **unverzüglich** geräumt werden, sobald er von anderen Mitgliedern beansprucht wird.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Meden- und Forderungsspiele. Für diese Spiele müssen die Plätze vorher im Platzbelegungsplan reserviert werden.

4. Besonderheit

Auf Platz 3 gibt es von Montag bis Freitag die **«Rote Stunde»**. Jedes erwachsene Mitglied kann mit einem Partner Platz 3 für eine Stunde pro Woche reservieren. Die Eintragung im Platzbelegungsplan (an der Anschlagtafel im Clubhaus) muß von beiden Spielern mit Vor- und Zunamen erfolgen.

Ein Doppel kann nur auf diesem Platz 2 Stunden spielen. Es müssen sich alle vier Spieler in den Plan eingetragen haben.

Fehlt einer der eingetragenen Spieler, so ist bei der sofortigen Eintragung eines Ersatzspielers darauf zu achten, daß er in dieser Woche noch **nicht** die **«Rote Stunde»** in Anspruch genommen hat. Wäre dies der Fall, darf das Doppel nur eine Stunde spielen.

Erwachsene Mitglieder können auf **Platz 3** mit ihren Kindern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine Stunde spielen.

Der Plan hängt ab Sonntag an der Anschlagtafel im Clubhaus aus und ist für die kommende Woche gültig.

Wird eine reservierte Stunde von den eingetragenen Spielern nicht spätestens **5 Minuten** nach Stundenbeginn wahrgenommen, so können wartende Mitglieder den Platz belegen.

5. Training

Bezahlte Trainerstunden dürfen nur von Trainern gegeben werden, die vom Vorstand dafür eingestellt sind.

Für den Trainingsbetrieb wird zu Saisonbeginn ein Platzbelegungsplan aufgestellt und an der Anschlagtafel im Clubhaus ausgehängt. Außerdem sind die Trainingsstunden im Platzbelegungsplan der laufenden Woche eingetragen.

6. Forderungsspiele

Bei Forderungsspielen ist es notwendig, daß aktive Spieler auf den Plätzen und die Zuschauer die Forderung nicht stören.

Forderungsspiele finden auf **Platz 1** statt.

Während der Medenrunde finden in der Zeit von freitags 14.00 Uhr bis sonntags 20.00 Uhr keine Forderungsspiele statt.

7. Platzpflege

Nach Spielende ist es notwendig, den Platz wie folgt zu pflegen:

- Löcher in der Oberfläche ausbessern (mit dem Schaber),
- mit dem Schleppnetz den Platz abziehen,
- in den ersten Wochen nach der Frühjahrsbestellung walzen,
- **unbedingt den Platz reichlich beregnen!** (ist keine Spielzeit),
- werden Mängel an den Plätzen festgestellt, so müssen diese dem Vorstand mitgeteilt werden.

8. Kleidung

Die Tennisplätze dürfen nur von Spielern mit Tennisschuhen und Tenniskleidung bespielt werden.

Bei Meden- und Forderungsspielen ist darauf zu achten, daß die Tenniskleidung überwiegend weiß ist.

9. Schließen der Anlage

Schlüssel für die Tennisanlage sind gegen eine Leihgebühr von 10.--DM beim Kassenwart, Günter Otto Stritt, erhältlich.

Der letzte Spieler, der die Anlage verläßt, ist für das Verschließen der Anlage verantwortlich (Tennisplätze und Clubhaus).

Kollmarsreute, 1992

1. Vorsitzender

Sportwart